

Informationen für neu gegründete Ersatzschulen in freier Trägerschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 7 Grundgesetz (GG)
- Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) (Anlage 1)
- Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger (Finanzhilfeverordnung) (Anlage 2)

Begriffsbestimmungen

- Genehmigung:
Art. 7 GG: „Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.“ § 6 HmbSfTG: Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde. D.h. ohne Genehmigung darf keine Ersatzschule betrieben werden.
- Wartefrist:
§ 14 HmbSfTG: ein bedürftiger Träger erhält auf Antrag Finanzhilfe, wenn er die Schule seit Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben hat. Beispiel: ein Träger erhält zum 01.08.2008 die Genehmigung für eine Ersatzschule, die Wartefrist endet bei unbeanstandetem Betrieb am 31.07.2011. Finanzhilfe kann dann erstmalig zum 01.01.2012 beantragt werden.
- Anerkennung:
§ 9 HmbSfTG: die staatliche Anerkennung wird auf Antrag verliehen, mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den Vorschriften der staatlichen Schulen selbst Prüfungen abzuhalten, sowie Abschlüsse und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie diejenigen der entsprechenden staatlichen Schule. Eine Anerkennung kann von genehmigten Privatschulen beantragt werden. Das Anerkennungsverfahren ist unabhängig vom Genehmigungsverfahren.
- Fördervorbehalte:
§17 Absatz 3 und 4, § 18 HmbSfTG: Ganztagsbetrieb, Integrationsklassen und Vorschulklassen werden nur in dem Maße gefördert, wie sie im staatlichen Schulwesen vorhanden sind, bzw. erweitert werden.
- Schülerjahreskosten:
§ 15 Absatz 2 Satz 2 HmbSfTG: „Schülerjahreskosten sind die Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler einer staatlichen Schule, bezogen auf die jeweilige Schulform, Schulstufe und Organisationsform (...).“ Die Schülerjahreskosten werden in den Produktinformationen des Haushaltsplanes des Bewilligungsjahres abgebildet.
- Schülerkostensatz:
Schülerkostensätze werden pro förderungsfähiger/m Schülerin/Schüler an Schulen in freier Trägerschaft gezahlt. Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 HmbSfTG betragen diese im Bewilligungsjahr 2005 70 % der Schülerjahreskosten des Vorjahres, die Sätze steigen jährlich um 2,5 %, bis in 2011 85 % der Schülerjahreskosten aus 2010 erreicht werden.

Finanzhilfe für Wartefrist

- § 14 Absatz 4 HmbSfTG: nach Ablauf der Wartefrist hat der Träger einen Anspruch auf 50% der während der Wartefrist entfallenen Finanzhilfe. Für die Berechnung der entfallenen Finanzhilfe sind für die drei Jahre vorzulegen: Schülerzahlen (sofern sie nicht aus den Herbsthebungen bereits vorliegen), Verwendungsnachweis (siehe Muster), geprüfter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).
- Der errechnete Betrag wird in 10 Jahresraten ausgezahlt.

Antragsverfahren

- Der Antrag auf Finanzhilfe ist bis zum 30. September des Vorjahres des Bewilligungsjahres zu stellen. Er kann frühestens für das auf den Ablauf der Wartefrist folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Der Antrag ist gem. § 4 Finanzhilfeverordnung formlos, mit der Angabe der erwarteten Schülerzahlen zum 01.08. des Bewilligungsjahres (Schätzzahlen), zu stellen (siehe Muster, Anlage 3).
- Ebenfalls zum 30. September müssen Anträge auf Ganztagsförderung, Förderung privater Vorschulklassen sowie von Integrationsklassen eingereicht werden (siehe Muster, Anlagen 4-6). Sofern diese ab August des Bewilligungsjahres erst eingerichtet werden, erfolgt die finanzielle Förderung auch erst ab diesem Zeitpunkt.
- Beim Erstantrag auf Ganztagsförderung ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Form der Ganztagsbetreuung für welche Klassenstufen vorgesehen ist und wie die Ganztagsbetreuung konkret gestaltet wird. Das Konzept wird durch den zuständigen Fachreferenten der Behörde unter Berücksichtigung des Rahmenkonzeptes für Ganztagschulen (siehe Anlage 7) bewertet und der Antrag dann gegebenenfalls bei der Berechnung des Förderspielraums mit berücksichtigt. Veränderungen des Konzepts sind der Behörde umgehend anzuzeigen.

Herbsterhebung

- Einmal jährlich (Stichtag regelmäßig im September) werden Schülerindividualdaten durch das Sachgebiet Statistik abgefragt. Die Individualdaten werden mittels des Verfahrens „Prise 2“ oder in Form einer Excel-Tabelle übermittelt. Über Einzelheiten informieren dazu rechtzeitig die zuständigen Sachbearbeiterinnen (siehe Anlage 13).
- Wichtig: die Schülerindividualdaten werden im Referat Betriebswirtschaft für die Berechnung der Finanzhilfe und die Erstellung der Festsetzungs- und Grundlagenbescheide benötigt. Da die Daten aller Schulen in privater Trägerschaft gleichzeitig benötigt werden, halten Sie bitte unbedingt die vorgegebenen Abgabetermine ein.

Gastschüler

- § 19 HmbSfTG: „Finanzhilfe wird für die Zahl von Schülerinnen und Schülern der Ersatzschule geleistet, die (...) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. (...) Finanzhilfe wird auch für Schülerinnen und Schüler geleistet, die ihre Wohnung, (...) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Land auf Grund eines Abkommens Zahlungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich der (...) gewährten Finanzhilfe für diese Schülerinnen und Schüler leistet.“

- Folgende Gastschulabkommen bestehen derzeit:
 - Abkommen zwischen dem Lande Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zum grenzüberschreitenden Schulbesuch, danach werden für alle Kinder aus Schleswig-Holstein Finanzhilfe gezahlt. (Das Abkommen wird derzeit neu verhandelt.)
 - Abkommen über die schulische Versorgung der Kinder aus dem Grundschuleinzugsbereich der ehemaligen Gemeinden Bullenhausen und Over in der Grundschule Neuland, danach wird nur für die Kinder Finanzhilfe gezahlt, die in den o.g. Gemeinden wohnen und die Grundschule Neuland besucht haben.

Für alle anderen Gastschüler wird keine Finanzhilfe gezahlt. Weitere Einschränkung bei den Berufsschulen: der Ausbildungsbetrieb muss innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, ansonsten dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen werden, da sich die Schulaufsicht nicht auf andere Bundesländer erstreckt.

Finanzhilfeverfahren

- § 22 Absatz 1 Satz 3 HmbSfTG: „Der Grundlagenbescheid setzt die Schülerkostensätze (...) fest und enthält einen Hinweis auf die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe für das Bewilligungsjahr.“ Die vorläufige Finanzhilfe wird mittels der Schülerzahlen der Herbsthebung des Vorjahres, der Schätzzahlen, sowie der Schülerkostensätze des Bewilligungsjahres ermittelt ($(7/12 \times \text{Schülerzahlen Herbsthebung Vorjahr} + 5/12 \times \text{Schätzzahlen Bewilligungsjahr}) \times \text{Schülerkostensatz}$). (siehe Muster, Anlage 8)
- § 22 Absatz 1 Satz 4 HmbSfTG: „Der Festsetzungsbescheid setzt die Zahl der Schülerinnen und Schüler fest, für die im Bewilligungsjahr nach § 19 Finanzhilfe geleistet wird, sowie die Höhe der Finanzhilfe nach § 15 Absatz 1 für das Bewilligungsjahr.“ Für die Berechnung der festzusetzenden Finanzhilfe werden die Schätzzahlen durch die Zahlen der Herbsthebung des Bewilligungsjahres ersetzt ($(7/12 \times \text{Schülerzahlen Herbsthebung Vorjahr} + 5/12 \times \text{Schülerzahlen Herbsthebung Bewilligungsjahr}) \times \text{Schülerkostensatz}$). (siehe Muster, Anlage 9)
- Die Finanzhilfe wird in monatlichen Raten ausgezahlt, wobei die im Grundlagenbescheid aufgeführte Rate für den Monat Dezember je nach Spitzabrechnung des Festsetzungsbescheides höher oder niedriger ausfallen wird.

Verwendung der Finanzhilfe

- Die Finanzhilfe wird gem. § 14 Abs. 1 HmbSfTG als Zuschuss zu den Aufwendungen des Schulbetriebs gezahlt. Sie ist zweckentsprechend, sparsam und in ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zu verwenden.
- Die Personalaufwendungen entsprechen sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung, sofern sie den Anteil der in den staatlichen Schülerjahreskosten enthaltenen Personalausgaben (ca. 80%) um höchstens 5 % überschreiten. Eine Orientierung an der Personalkostentabelle der Finanzbehörde (siehe Anlage 12) wird daher angeraten.

- Für die Kontierung gelten steuerrechtliche Vorgaben. Es ist jedoch der Betriebsbereich der Ersatzschule von anderen Betriebsbereichen getrennt darzustellen. Insbesondere ausgewiesen werden müssen: Personalaufwendungen, Sachaufwendungen, Zuführung zu Rückstellungen, Einstellungen in eine freie Rücklage, Erträge, nicht erzielbare Erträge (z.B. zweckgebundene Spenden für Schulgebäude oder – grundstücke).
- Einstellungen in eine freie Rücklage sind gem. § 2 Absatz 3 Nummer 2 Finanzhilfeverordnung bis zu einer Höhe von 1,5% der Finanzhilfe des Bewilligungsjahres zulässig. Die freie Rücklage darf insgesamt nicht mehr als 7,5% der Finanzhilfe des Bewilligungsjahres betragen.
- Gemäß § 23 HmbSfTG hat der Schulträger die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. Hierfür sind bis zum 31. März nach Ende des Bewilligungsjahres folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Verwendungsnachweis (siehe Anlage 11)
 2. Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung (für den Schulbetrieb)
 3. ein vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfter Jahresabschluss mit einer Bestätigung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Jahresabschlusses

Der prüfende Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater darf nicht gleichzeitig den Jahresabschluss aufgestellt haben. (Hinweis: die Finanzhilfeverordnung wird voraussichtlich zukünftig dahingehend geändert werden, dass nur noch Wirtschaftsprüfer die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Jahresabschlusses testieren dürfen.)

Für weitergehende Prüfungen sind die erforderlichen Unterlagen (Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen) auf Anforderung zu übersenden oder vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten (§ 23 Absatz 2 und 3 HmbSfTG).

Die genannten Anlagen und Muster können bei V 38, Tel. 428 63 2148 oder 428 63 2839 angefordert werden.